

BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2016-0071
BESCHLUSS-NR. 2018-150
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**
04.05 **Nutzungsplanung**

BETRIFFT **Ortsplanungsrevision; Festgesetzter kommunaler Richtplan
Anordnung der kommunalen Volksthabstimmung zum zustande gekommenen Parla-
mentsreferendum**

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2018 den Antrag des Stadtrates (SRB-Nr. 2017-144 vom 13. Juli 2017) betreffend Festsetzung des revidierten Kommunalen Richtplanes als dafür zuständiges Organ beraten. Dabei hat er am Regelwerk zahlreiche Änderungen beschlossen und der bereinigten Antrags- bzw. Beschlussesdispositivziffer mit 18 gegen 14 Stimmen zugestimmt (GGG-Geschäft-Nr. 2017-155).

EINGEREICHTES REFERENDUM

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde am 21. Juni 2018 im amtlichen Publikationsorgan „Regio“ veröffentlicht. Die Frist zur Einreichung von Referenden endete folglich am 21. Juli 2018.

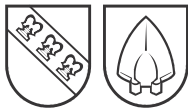
Noch am Sitzungsabend, unmittelbar nach Sitzungsschluss, haben 14 Mitglieder des Grossen Gemeinderates der Stadt Illnau-Effretikon ein Behörden- bzw. Parlamentsreferendum gegen den gefassten Parlamentsbeschluss unterzeichnet und eingereicht. Der Empfang des Referendums wurde gleichentags bestätigt.

FESTSTELLUNG DES ZUSTANDEKOMMENS

Gemäss § 4 Abs. 2 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) in Verbindung mit § 157 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) und § 7 Ziff. 3 der städtischen Gemeindeordnung (GO, IE 100.01.01) entscheiden die Stimmberechtigten über einen Beschluss des Grossen Gemeinderates, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder ein solches Begehren schriftlich stellt. Bei 36 Ratsmitgliedern beträgt das entsprechende Quorum 12 Mitglieder. Das eingereichte Begehren enthält 14 gültige Unterschriften, womit die notwendige Unterschriftenzahl zustande gekommen und die diesbezügliche Bestimmung erfüllt ist.

Gemäss § 157 Abs. 3 Ziff. 3 GPR ist ein Parlamentsreferendum innert 14 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an einzureichen – im Widerspruch zur veralteten Regelung der Illnau-Effretiker Gemeindeordnung, die seit Inkrafttreten der revidierten übergeordneten Rechtssetzung des Gemeindegesetzes noch nicht in Einklang mit den neuen Bestimmungen gebracht worden ist, und diese Frist noch mit 30 Tagen benennt. Da das Begehren unmittelbar nach der Sitzung eingereicht wurde, ist es letztlich unerheblich, welche der beiden Fristen letztendlich zur Geltung gelangt. Referenden anderer Art wurden nicht eingereicht.

In subsidiärer Anwendung von § 144 GPR hat die Geschäftsleitung des Grossen Gemeinderates, mit Zirkularbeschluss vom 17. August 2018, das Zustandekommens des Referendums festgestellt. Der Entscheid wird im Sinne der Verfahrensökonomie zusammen mit dem vorstehenden Beschluss zur Anordnung der kommunalen Abstimmung amtlich publiziert.



BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2016-0071

BESCHLUSS-NR. 2018-150

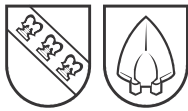
ANORDNUNG DER KOMMUNALEN ABSTIMMUNG

Der Beschluss des Büros des Grossen Gemeinderates über das Zustandekommen des Parlamentsreferendums wurde dem Stadtrat übermittelt, damit dieser die entsprechende Volksabstimmung anordnen kann. Er ist dafür als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GPR, LS 161]).

Die Vorlage soll den Stimmberechtigten am Bundes- und kantonalen Abstimmungstermin vom 25. November 2018 zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im kommunalen Publikationsorgan vom 30. August 2018 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Abteilung Präsidiales hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen den Stimmberechtigten zwischen dem 26. Oktober 2018 und dem 3. November 2018 zugestellt werden. Um dies zu gewährleisten, hat die Abteilung Präsidiales dem Stadtrat den Entwurf des Beleuchtenden Berichts (Abstimmungszeitung) so zu unterbreiten, dass dieser spätestens an der Sitzung des Stadtrates vom 6. Oktober 2018 verabschiedet werden kann.

Ändert das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann gemäss § 11 Abs. 2 des Gemeindegesetzes der Gemeindevorstand (Stadtrat) den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten. Der Stadtrat beabsichtigt, von diesem Recht Gebrauch zu machen.



BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2016-0071

BESCHLUSS-NR. 2018-150

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen den nachfolgend genannten Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. Juni 2018 das Behördenreferendum ergriffen und gemäss Präsidialverfügung des Büros des Grossen Gemeinderates gültig zustande gekommen ist:

Antrag des Stadtrates (SRB-Nr. 2017-144 vom 13. Juli 2017) betreffend Festsetzung des revidierten Kommunalen Richtplanes (GGR-Geschäft-Nr. 2017/155).
2. Die kommunale Volksabstimmung über die genannte Vorlage wird auf den Bundes- bzw. kantonalen Abstimmungstermin von Sonntag, 25. November 2018, angesetzt.
3. Der Stadtrat nimmt in Aussicht, den Stimmberechtigten auch seine ursprüngliche Vorlage vorzulegen.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens 6. Oktober 2018 eine Vorlage für die kommunale Abstimmungszeitung (beleuchtender Bericht) zu unterbreiten. Ferner ist sie ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 25. November 2018 nötigen Anordnungen zu treffen und die Publikationen vorzunehmen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Referendumskomitee, vertreten durch Brigitte Rööfli, Schlimpergstrasse 20, 8307 Effretikon
 - b. Stadtpräsident
 - c. Stadtrat Ressort Hochbau
 - d. Stadtschreiber-Stv.
 - e. Büro des Grossen Gemeinderates
 - f. Abteilung Präsidiales
 - g. Abteilung Hochbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 27.08.2018